

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 7/12 B

L 5 KR 4922/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 3561/08 (SG Heilbronn)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld über den 22.6.2008 hinaus gewährt zu bekommen, bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, Arbeitsunfähigkeit über den genannten Zeitpunkt hinaus lasse sich anhand der Angaben der behandelnden Ärzte und des auf Antrag des Klägers eingeholten Sachverständigengutachtens unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) und der Angaben des Arbeitgebers nicht feststellen (*Urteil vom 14.12.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des nach dem Beschwerdevorbringen sinngemäß allein in Betracht kommenden Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Wer eine Nichtzulassungsbeschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers stützt, muss zu seiner Bezeichnung (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darglegen, also die Umstände schlüssig darlegen, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Daran fehlt es.
- 5 Der Kläger trägt hierzu vor, das Gericht habe entgegen der Aussage des gerichtlich bestellten Gutachters entschieden und den Umstand der zeitlichen Verzögerung der richtigen Diagnose nicht ausreichend beachtet. Daher habe es die Beschwerdesymptomatik als nicht gegeben akzeptiert. Damit stellt der Kläger indessen allein auf Fehler in der Beweiswürdigung ab, die - wie dargelegt - für § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unbeachtlich sind. Dies gilt auch für den weiteren

Vortrag, das LSG habe den Gutachten des MDK den Vorzug gegeben, obwohl diese teilweise nach Aktenlage ergangen seien. Soweit der Kläger hiermit sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG rügen will, bezeichnet er schon keinen übergangenen Beweisantrag. Seine Rüge, das LSG habe im Einzelfall rechtsfehlerhaft entschieden, ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (vgl zB BSG Beschluss vom 27.1.2012 - B 1 KR 47/11 B - Juris RdNr 5; BSG SozR 1500 § 160a Nr 67).

- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

